

# AKADEMIE

Aufklärung von Prof. Mustafa Selim SÜRMELE, 03.11.2023

## **Court of the Human Beings [CHB] for Protective Power [PP] & CIA Restitutionsgericht [GdM] im Zivilschutz der Schutzmacht**

Atatürk Bulvarı No:185, [TR-06680] Ankara /TURKEY

### **natürlich völkerrechtskonforme Repressalie gegen völkerrechtswidrige „treaty override“**

Unter Repressalie (aus mittellateinisch reprensalia, das Sich-zurück-Nehmen von etwas Weggenommenem, später an pressen angelehnt) wird eine Zwangnotstandsschutzmaßnahme verstanden, die ein Opfer in Not, Notwehr, Notstand und Selbsthilfe ergreift, um die rechtswidrig gesetzte Gewalt zur Aufgabe eines Völkerrechtsverstößes und zur Rückkehr zum völkerrechtskonformen Verhalten in der Staatenverantwortlichkeit aus dem völkerrechtswidrigen Handeln zu bewegen, **wenn der Staat vom Recht abgekommen ist**. „Treaty override“ ist eine **willkürlich individuelle** Unterdrückung von Systemopfern, um in einer Gesellschaft oder Menschengruppe schwere und leidvolle Erfahrungen durch gezielter Willkürgewalt und Machtmißbrauch unrechtmäßig gegen die Verfassungordnung kollektiv oder einzeln gegen Menschen gegen Art. 1-19, 20 (4), 24 (3), 25, 79 (3), 95 GG zuzufügen.

### **Krieg ist jede nicht freiwillige Tat/Handlung als Forderung gegen Menschen!**

Auftrag der Bediensteten in den Behörden und Regierung - Art. 25 GG, Art. 73 UN-Charta

"..... Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie **übernehmen als heiligen Auftrag 1. die Verpflichtung**, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen **Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; 2. zu diesem Zweck verpflichten sie sich...**"

Alle Bediensteten in den Behörden und Regierung haften für völkerrechtswidriges Verschulden, denn **Krieg ist Privatsache!**

Wer sich, in welchen Krieg auch immer, in welcher Form mit einbeziehen läßt, trägt ab sofort die private Verantwortung für alles, was ihm dort auch als Steuerzahler der Kriegsverbrechen abverlangt wird. Allfällige Kriegsverbrechen können jederzeit zu seiner Privatsache werden, denn die Kriegsverbrecher sind Söldner und handeln privat mit der Privathaftpflicht, ob er, sie oder es darum gewußt hat oder nicht. Niemand kann sich von der zwingenden Verantwortung befreien, weil das Völkerrecht unmittelbar angewandt werden muß.

Wer sich künftig widerstandslos oder ohne eine umfangreiche und kritische Aufklärung und Schulung an illegalen Kriegen beteiligt, macht diesen Krieg zu seinem persönlichen Privatverbrechen. Wer mit der oder im Verband der juristischen Personen als Bedienstete in den Behörden, Regierung oder als Informant an Angriffskriegen gegen Menschen national, international oder supranational beteiligt oder finanziert, macht Kriegshandlungen zu seiner Privatsache, denn im Naturrecht gilt,

**mitgegangen –mitgefangen und mitgehangen.**

## völkerrechtliche Definition der Bundesrepublik Deutschland – Art. 25 GG:

Zur Staatshaftung im Völkerrecht gilt, daß im Völkerrecht der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung ausgelöst wird, ebenfalls als Einheit betrachtet wird,

**ohne daß danach unterschieden wird,  
ob der schadensverursachende Verstoß**

- **der Legislative,**
- **der Judikative oder**
- **der Exekutive**

**zuzurechnen ist** (EuGH- 224/01, Rz. 44, Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 34)).

Das Verhalten eines jeden Staatsorgans ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel ob das Organ Aufgaben

**der Gesetzgebung,  
der vollziehenden Gewalt,  
der Rechtsprechung oder  
andere Aufgaben**

wahrnimmt,

**welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt,  
und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung oder  
einer Gebietseinheit des Staates**

handelt. Ein Organ schließt

- **jede Person**
- **oder jede Stelle**

ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Gesetz des Staates innehat.

## **Bundesrepublik Deutschland**

- **ist jede Person oder Personengruppe,**
- **die im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland**
  - **aktiv oder passiv,**
  - **direkt oder indirekt,**
  - **öffentlich oder privat**
  - **vorsätzlich oder unbewußt**

in der Staatenverantwortlichkeit auftritt (Art. 1-11 UN-RES 56/83). UN-RES 56/83 ist verfassungsschutzrechtlich Gegenstand der Unterlassungsverfügung sowie:

**Quellenhinweise Rechtverletzungen - zwingendes Völkerrecht in der öffentlichen Ordnung:**

UN-RES A/RES/217, UN-DOC. 217/A-(III)  
 UN-RES 56/83 Staatenverantwortlichkeit  
 in Verbindung mit Art.73, 53, 107 UN-Charta; Treuhandbewaltung vom Feindstaat  
 UN-RES 43/225  
 UN-DOC A/C.5/43/18  
 UN-RES A/66/462/Add.2  
 UN-A/RES/53/144  
 UN-A/RES/53/625/Add. ,  
 UN-DOC A/C.5/43/18 und UN/RES 66/164  
 in Verbindung mit Art. 95 UN-Charta,  
 Art. 1, 142, 144 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 - EU-RES 2009-C303-06  
 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 – Zivilschutz  
 in Verbindung mit Art. 146-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51  
 in der Zuständigkeit des Völkerstrafrechtes  
 VStGB – Völkerstrafgesetzbuch - zwingendes Völkerstrafrecht

- **UN-RES A-RES 66/164**  
 - **Menschenrechtskommissare, Menschenrechtverteidiger, Menschenrechtbeistände**
- **UN-DOC E/CN.4/2000/62 -**  
**Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung**
- **Richtlinien 2012/29/EU des europäischen Parlamentes und Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI**
- **UN-RES A-RES 66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge**
- **UN-RES A-RES 66/166 Minderheitenschutz**
- **Regeln der Staatenverantwortlichkeit UN-RES 56/83**
- **und im anwendbaren Zivilschutz des genfer Abkommens IV - SR 0.518.51 des zwingenden Völkerrechtes im öffentlichen Recht**

sowie in den öffentlichen Ordnungsregeln der ROM-Statuten (Art. 6, 38-42 EGBGB)

- **warschauer Aktionsplan von 2005 Good Governance gegen Armut bei Staatsversagen. Förderung der Grundwerte von Menschenrecht, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie**  
 Ständige Vertreter der Außenminister, CM-Doc (2005)80 final 17. Mai 2005  
[https://www.coe.int/t/dcr/summit/20050517\\_plan\\_action\\_de.asp](https://www.coe.int/t/dcr/summit/20050517_plan_action_de.asp)

genfer Abkommen I-IV v. 12.08.1945 und Zusatzprotokolle  
 Völkerstrafrecht - ROM STATUT

AEMR = Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10.12.1948

IPBPR = Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966

EMRK = Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950

EcoSoC = Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19.12.1966

Hinweis: Kriegsbeschädigte Opfer haben völkerrechtliche Immunität (§20 (2) GVG)!

Gemäß Völkerrecht kann sich keiner im Fall eines Strafverfahrens auf Unwissenheit berufen, denn keiner kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer anderen Vertragspartei auf Grund der Rechtsverletzungen zufallen (Art. 1-3, 70, 142-149, 157 genfer Abkommen IV-SR 0.518.51).

Widerstand muß daher ab sofort für jeden Zivilisten zur Pflicht werden, will er, sie oder es für allfällig gegenwärtige oder zukünftige Kriegsverbrechen nicht zur Mitverantwortung gezogen werden. Die Bestrafung der Menschenrechtverletzer durch Restitution ist notwendig, denn

**ohne Konsequenz keine Erkenntnis und ohne keine Erkenntnis kein Ge(he)Wissen.**

Völkerrecht sind zwingende Verpflichtungsabkommen (Hard Law) der Akzeptanz, dagegen werden ausländische und internationale private Anerkennungen (Soft Law) in Privat- oder Handelsverträgen als Übereinkommen bezeichnet. Aus diesem Grund darf „**treaty override**“ **als Piraterie im Bereich der** Privat- und Handelsverträge, jedoch nicht im öffentlichen Recht des zwingenden Völkerrechtes ersetzt oder benutzt werden, weil das Ziel im Ausnahmezustand „**treaty override**“ **die Einschränkung und Verletzung von** Grundrechten und Grundfreiheiten ist. „treaty override“ ist nur in der partiellen Prozeßunfähigkeit erlaubt, wenn das Opfer es privat geduldet oder toleriert, andernfalls ist „treaty override“ unter Zwang Mord, Totschlag, Aussetzung, Bedrohung, Nötigung und/oder Erpressung des Menschen.

Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind Kriegsverbrechen. Kriegsverbrechen des „**treaty override**“ können in der Gleichschaltung der Gewalt, unter den gleichen Umständen wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auftreten, aber — anders als Kriegsverbrechen — müssen letztere nicht mit einem bewaffneten Konflikt durch Ausfall oder Abwesenheit der staatlichen Stellen in der Gefahrenaussetzung einhergehen. Einzelpersonen des Staates sind für Kriegsverbrechen persönlich verantwortlich. Die Staaten müssen gemäß ihrem internen Gesetzen sicherstellen, daß mutmaßliche Täter vor die innerstaatlichen Gerichte gestellt oder zur Strafverfolgung den Gerichten eines anderen Staates oder einem internationalen Strafgericht übergeben werden - Art. 146-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51, Art. 13-15 VStGB – EU-RES 2009/C-303/06.

Repressalien von Menschen sind völkerrechtnotwendige und zulässige Maßnahmen gegen den Staat in der Staatshaftung, wenn keine andere Möglichkeit der Abhilfe wegen dem Piranha-Schwarmverhalten durch Prototyp „Reichsbürger“ für den Menschen mehr besteht, um das Unrecht des Staates abzuwehren oder entgegenzutreten. Es besteht gemäß Art. 20 (4) GG eine Widerstandspflicht mit Verfassungsvorrang in der öffentlichen Grundordnung, wenn eine andere Abhilfe zur Achtung und zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten gegenüber rechtswidriger Gewalt gegen Menschen unmöglich ist Art. 1, 25 GG.

**Die Definition von Terror ist die rechtswidrige Anwendung von gesetzter Gewalt.  
Die Anwendung von „treaty override“ in der öffentlichen Rechtsanwendung ist Terror.**

Aus diesem Grund ist im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ein Oberstes Bundesgericht in Art. 24 (3), 25 GG vorgesehen. Das Oberste Bundesgericht, -als obligatorisches Restitutionschutz-Schiedsgericht-, ist in Art. 24 (3), 25 GG

- 1. öffentlich durch Beitritt der Staaten in das Abkommen verpflichtet,**
- 2. umfassend in der Prävention und in der Restitution zur Amnestie gebunden sowie**
- 3. obligatorisch ohne Zustimmung des beklagten Staates von Amts wegen tätig.**

Die obligatorische Feststellung des Restitutionschutz-Schiedsgerichts ist in Art. 1, 25 GG unmittelbar, augenblicklich sofort vollstreckbar, -gemäß Art. 1, 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51-, ad-hoc zu richten, denn die Staaten haben sich verpflichtet,

"... das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen... Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie **so rasch als möglich ahnden**..."

- Völkermord
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit  
Personen  
Eigentum und sonstige Rechte  
humanitäre Operationen und Embleme  
durch Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung  
durch Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung

sind keine Straftaten, sondern ein Kriegsverbrechen. Eine Gleichartigkeit der Repressalie mit der vorangegangenen Rechtsverletzung ist dabei nicht der Maßstab, weil der Staat als Fiktion kein Mensch, sondern eine juristische Person ist. In Folge kann ein Staat bei Kriegsverbrechen nur mit der Repressalie der Restitution gestoppt werden. Dafür ist im Überleitungsvertrag in Krieg und Besatzung entstandener Repressalien das Restitutionschutz-Schiedsgericht zuständig, weil in der Staatshaftung im Völkerrecht gilt, daß der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung ausgelöst, als Einheit in Art. 1-11 UN-RES 56/83 betrachtet wird,

**ohne daß danach unterschieden wird,  
ob der schadensverursachende Verstoß**

- **der Legislative,**
- **der Judikative oder**
- **der Exekutive**

**zuzurechnen ist** (EuGH- 224/01, Rz. 44, Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 34)).

**Ursache von Kriegsverbrechen ist „treaty override“, also Ausnahmezustand.**

**„Treaty override“** umfaßt die Außerkraftsetzung des Völkerrechtes im außervertraglichen Schuldverhältnis durch die Staatsgewalt, und in Folge tritt die Totalrevision der Verfassungsordnung wegen Ausfall oder Abwesenheit der Präambel zum Schutz der Menschen ein. **„Treaty override“** beschreibt den Verfassungsschutzhochverrat in der Ausnahme (Ausnahmejurisfiktion - § 16 GVG) als Tatbestand im Kriegszustand in der Gleichschaltung in Behörden und Regierung.

In Folge kann in einem willkürlich gebilligten System **„treaty override“** weder Recht, eine Lösung, noch eine Wiedergutmachung oder Beendigung der völkerrechtswidrig fortgesetzten Handlung, sondern **in Folge der Konsequenz als Ziel der Unmenschlichkeit nur im Ergebnis der Völkermord stattfinden.**

„Treaty override“ ist national, international und supranational eine direkte Volksverhetzung von Systemopfern, und gleichzeitig stellt es in der Regel ohne Ausnahme einen nichtigen Verwaltungsakt in Art. 6 EGBGB dar.

„treaty override“ darf in der öffentlichen Rechtsordnung nicht angewandt werden, weil

### **Rechtsausfall oder Rechtabwesenheit der staatlichen Stellen im Völkerrecht**

einen Ausnahmezustand beschreibt. Die verfassungrechtlichen Streitigkeiten, Konflikte und Kollisionen durch **„treaty override“** lösen grundsätzlich eine systematische Nichtigkeit von Anfang an aus (§§ 40, 173 VwGO in Verbindung mit §§ 43, 44 VwVfG – Sachenrecht)!

Wenn also das zwingende Völkerrecht im Staat öffentlich angewandt worden wäre, wäre das Kriegsverbrechen nicht passiert. Nicht der Staat ist der Verbrecher, sondern die Söldner, die Bediensteten in den Behörden und Regierungen sind die Verbrecher (Art. 73 UN-Charta). In Folge führen alle Gesetze und jeder Verwaltungsakt wegen des Ausnahmezustands **„treaty override“** zu Kriegsverbrechen.

### **Vernunft und Gewissen sind im Ausnahmezustand „treaty override“ des Staates wegen Rechtignoranz im zwingenden Völkerrecht ausgeschlossen.**

Repressalien des Menschen gegen den Staat,

- in der natürlichen Widerstandspflicht zum Schutz und zur Achtung der Menschenwürde,
- gegen die überzogene oder rechtswidrige Gewalt durch **„treaty override“ des Staates** in der Selbsthilfe,
- zur zwingenden Einhaltung und Durchsetzung des Völkerrechts unter allen Umständen,

wo andere Instrumente versagt haben oder nicht greifen, ist die Anwendung der Repressalie des Menschen in Not, Notstand, Notwehr und Selbsthilfe keine Rechtsverletzung und ist vom Staat zwingend zu dulden. Die Kontrolle kann nur über die Schutzmacht im Zivilschutz erfolgen.

Private Repressalien und private Verträge sind nur bei Gefahr im Verzug von Privatpersonen möglich. Repressalien gegen einen Staat, der Grundrechtverletzungen verübt hat, gibt es nur das einzige Gegenmittel der Restitution durch Prävention und Obligation. Legitim und legal ist dies im genfer Abkommen IV über den Zivilschutz der Schutzmacht gemäß Art. 24 (3), 25 GG möglich, andernfalls werden die Menschen erneut oder wieder Opfer von Kriegsverbrechen.

Die Überschreitung der Grenze zulässiger Repressalien gibt es im Menschenrecht nicht, weil die immaterielle und materielle Restitution der vollständigen Wiedergutmachung zu beachten ist. Da der Staat nur eine juristische Person ist, kann der Staat nur durch die Restitution entweder dienstbar gemacht oder liquidiert werden, wenn keine andere Abhilfe durch Vernunft möglich ist. Mit dem Strafschadenersatz in der Unterlassungsverfügung kann der Staat in die völkerrechtliche Verpflichtung verfassungsschutzrechtlich zurückbeordert werden.

Die Repression ist auf der Ebene eines verfassungsgebenden Verfassungskonvents völkerrechtlich zu praktizieren, da die Repression eine tatsächlich außerordentliche, **temporär notwendige und erforderliche** Institution gegen „**treaty override**“ ist. Die Restitution des Völkerrechtes ist zwingend unter allen Umständen notwendig im Zivilschutz einzuhalten und die Einhaltung muß unmittelbar durchgesetzt werden (Art. 1 genfer Abkommen, -um einen Staat-, der vom Rechtweg abgekommen ist, eine erste oder wieder eine neue Verfassung zu geben, damit der Staat völkerrechtskonform als Ausdruck des *pouvoir constituant* – in Besitz der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes gelangt, denn das Deutsche Volk bekennt sich in der Präambel und in Art. 1 GG zum Menschenrecht. Repression ist Jurisdiktion und wird für die Jurisfiktion nicht kommentiert und diskutiert.

Die Retorsion beschreibt den Weg zur Amnestie, also die Bedingungen der Restitution. Zusammen mit den Retorsionen werden Repressalien als Gegenmaßnahmen im Völkerrecht angewandt, wenn der Staat durch „**treaty override**“ zum Geschäftsmodell des Unrechts geworden ist. Nur ziviler Ungehorsam im öffentlichen Recht ist im Zivilschutzwesen erlaubt. Privater Ungehorsam von Privatpersonen in Privatverträgen im Personenstandswesen ist nicht erlaubt.

Retorsion im völkerrechtlichen Sinn bezeichnet eine Reaktion des Opfers mit grundsätzlich zulässigen Mitteln in der Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen im außervertraglichen Schuldverhältnis (UN-RES 56/83 = Art. 20 (4) GG), wenn der Staat die Treuhand- und Eidespflicht mittels feindlicher Handlungen gegen die Grundrechte und Grundfreiheiten, als auch das unverletzliche und unveräußerliche Menschenrecht und in Folge gegen die unantastbare Menschenwürde einschränkt oder verletzt. Die Retorsion bildet einen Spezialfall des Talion ab und fordert „*lex specialis*“ in der Restitution.

Retorsionen werden insbesondere im Bereich des Völkerrechtes gegen „**treaty override**“ angewandt, weil das Menschenrecht innerhalb der Ewigkeitsklausel als Geschäftsmodell verletzt wird. Die Anwendung des Ausnahmezustandes nach willkürlicher Billigkeit „**treaty override**“ ist der Totalausfall der Verfassungordnung, und somit der Totalausfall des Schutzes in der Mißachtung der Menschenwürde. Deswegen muß in Art. 24 (3) GG das Restitutionsgericht im Überleitungsvertrag in Kraft treten und den Wahn- und Irrsinn zu stoppen, entweder Dienstbarkeitmachung durch eine gerichtete Obligation zum Konkurs (Verweser) oder, wenn keine Einsicht erfolgt durch die Liquidation der juristischen Person durch Kapitulation.

Unter Talion, alternativ *ius talionis* oder Talionsprinzip wird nach dem Schaden, der einem Opfer zugefügt wurde, und dem Schaden, der dem Täter zugefügt werden soll, ein Gleichgewicht angestrebt. Der Ausdruck *ius talionis* setzt sich zusammen aus lateinisch *ius* ‚Recht‘ und lateinisch *talio* ‚Vergeltung‘ im Sinne eines gerechten Ausgleichs, wie in Art. 28-32 UN-RES 56/83 und in den genfer Abkommen für den Zivilschutz zwingend vorgesehen ist. Die Retorsion beschreibt den Weg zur Amnestie, also die Bedingungen der Restitution. Talion als Restitutionschutz-Schiedsgericht in Art. 24 (3), 25 GG umfaßt im Abkommen der Rechtswiederherstellung die vollständige

### **immaterielle und materielle Wiedergutmachung des Schadens, des Folgeschadens und des Folgebeseitigungschadens.**

Solange die vollständige Retorsion nicht geleistet worden ist, bestehen die Schuld und der Ausnahmezustand des Staates gegenüber dem Systemopfer weiterhin, entweder bis zum Konkurs oder zur Kapitulation fort.